

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2018

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [H und Andere gegen die Schweiz](#) vom 15. Mai 2018 (Nr. 67981/16)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; Dublin-Rückführung einer Familie mit zwei minderjährigen Kindern nach Italien

Die Beschwerdeführer haben vor dem Gerichtshof geltend gemacht, dass sie im Falle einer Rückführung nach Italien dem Risiko einer mit Art. 3 EMRK nicht vereinbareren Behandlung ausgesetzt seien, insbesondere weil sie in diesem Land nicht Zugang zu einer für eine Familie mit zwei minderjährigen Kindern angemessenen Wohnung in einem SPRAR-Empfangszentrum hätten.

Der Gerichtshof hat festgestellt, es bestünden keine Hinweise, dass die italienischen Behörden ihre Zusicherungen, wonach sie die Beschwerdeführer in einem für Familien mit Kindern geeigneten SPRAR-Empfangszentrum unterbringen würden, nicht einhalten würden. Die italienischen Behörden wurden im Gegenteil von den Schweizer Behörden auf die besonderen Bedürfnisse der Beschwerdeführer aufmerksam gemacht und sie haben bestätigt, dass sie diese bei der Auswahl einer geeigneten Unterbringung kurz vor der Überstellung berücksichtigen würden. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass der Gesundheitszustand der zweiten Beschwerdeführerin stabil sei, dass ihre Behandlung nicht komplex sei, dass ihr die Schweizer Behörden eine ausreichende Menge an Medikamenten aushändigen würden und dass die italienischen Behörden informiert worden seien und bestätigt hätten, dass die notwendige Behandlung zugänglich sei. Zudem befinde sich die HIV-Erkrankung der zweiten Beschwerdeführerin nicht in einem fortgeschrittenen Stadium und stelle somit kein Hindernis für die Überstellung dar. Der Gerichtshof befand, es beständen somit keine Gründe, von seiner Praxis betreffend Dublin-Rückführungen nach Italien abzuweichen, in welchen die Beschwerdeführer sich nicht in einem kritischen Zustand befanden aber eine Behandlung wegen einer HIV-Erkrankung, einer posttraumatischen Störung oder einer Depression benötigten.

Unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Urteil [Uche gegen die Schweiz](#) vom 17. April 2018 (Nr. 12211/09)

Recht, über Art und Grund der Beschuldigung informiert zu werden (Art. 6 Abs. 1 und 3 a) EMRK); Recht auf ein begründetes Urteil (Art. 6 Abs. 1 EMRK); vom Bundesgericht nicht ausdrücklich beantwortete Rüge des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer, der wegen Drogenhandels verurteilt worden ist, macht eine Verletzung des Rechts, über Art und Grund der Beschuldigung informiert zu werden, und des Rechts auf ein begründetes Urteil geltend.

Bezüglich der Rüge einer Verletzung des Rechts, über Art und Grund der Beschuldigung informiert zu werden, hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Beschwerdeführer gestützt auf die Anklage wusste, dass es sich um eine erhebliche Drogenmenge handelte, und dass nicht massgebend sei, ob er die Menge genau bestimmen konnte. Der Beschwerdeführer verfügte über genügend Angaben, um die Anklagepunkte vollständig zu verstehen und seine Verteidigung vorzubereiten. Zudem konnte er die Rüge einer Verletzung des Anklageprinzips

vor dem Obergericht des Kantons Bern vorbringen und dieses konnte eine vollumfängliche Prüfung der Rechtssache vornehmen. Der Gerichtshof befand deshalb, dass die Verfahrensfehler, welche im Verfahren vor dem Bezirksgericht vorgekommen sein konnten, in Beschwerdeverfahren behoben wurden. Keine Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 a) EMRK (einstimmig).

Betreffend die Rüge einer Verletzung des Rechts auf ein begründetes Urteil bemerkte der Gerichtshof, ohne explizite Antwort des Bundesgerichts auf die Rüge einer Verletzung des Anklageprinzips, welche in der Beschwerdeschrift ausreichend begründet worden war, könne man nicht wissen, ob das Bundesgericht die Rüge einfach vernachlässigt habe oder ob es sie ablehnen wollte und, im letzteren Fall, aus welchen Gründen. Das Urteil sei deshalb nicht ausreichend begründet gewesen. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Danelyan gegen die Schweiz vom 29. Mai 2018 (Nr. 76424/14 und 76435/14)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung und Ausweisung nach Armenien; Befugnis zur Beschwerde gegen die Weigerung der kantonalen Behörde, ein Verfahren betreffend die Aufenthaltsbewilligung zu eröffnen

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung und ihre Ausweisung aus der Schweiz hätten ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens verletzt (Art. 8 EMRK). Gestützt auf Artikel 13 EMRK machen sie eine Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde geltend, da sie gegen die Weigerung der kantonalen Behörde, ein Verfahren betreffend die Aufenthaltsbewilligung zu eröffnen, nicht Beschwerde erheben konnten.

Der Gerichtshof stellte fest, die Beschwerdeführer hätten zwar fast neun Jahre in der Schweiz verbracht, als die kantonale Behörde ihren Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung abwies, ihre Anwesenheit sei von den Schweizer Behörden aber nur einige Wochen lang geduldet worden, während der Prüfung ihres Asyl- und Wiedererwägungsgesuchs. Die Schweizer Behörden seien nicht inaktiv geblieben und hätten versucht, den Ausweisungsentscheid zu vollstrecken. Es sei zwar wahrscheinlich, dass sich die Beschwerdeführer in Armenien in einer ziemlich schwierigen Situation wiederfinden würden, es scheine jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse für ihre Niederlassung in Armenien zu geben. Zudem hätten die Beschwerdeführer kein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber ihren Verwandten in der Schweiz nachgewiesen, und gewusst, dass ihre Situation im Hinblick auf die Aufenthaltsregeln prekär war. Der Gerichtshof stellte ebenfalls fest, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, welche an psychischen Störungen und einer chronischen Alkoholabhängigkeit leide, stelle keinen ausserordentlichen Umstand dar, welcher die Vollstreckung der Ausweisung verhindern würde.

Betreffend die Rüge einer Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde stellte der Gerichtshof fest, da er die Rüge einer Verletzung von Artikel 8 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit unzulässig erklärt habe, hätten die Beschwerdeführer nicht in vertretbarer Weise eine Verletzung der Konvention behauptet. Artikel 13 EMRK sei deshalb nicht anwendbar.

Unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Entscheid [Truglia gegen die Schweiz](#) vom 15. Mai 2018 (Nr. 4505/12)

Rechtliches Gehör (Art. 5 Abs. 4 EMRK); fehlende Mitteilung des Inhalts eines Telefongesprächs zwischen der ehemaligen Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen des Kantons Bern (RFF) und dem Psychiatriespital, in welchem die Massnahme vollzogen wurde

Gesützt auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK machte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren im Verfahren vor der RFF geltend, da ihm der Inhalt eines Telefongesprächs zwischen dieser und dem Psychiatriespital, welches nach seiner Anhörung und vor dem Entscheid der RFF stattgefunden hatte, nicht mitgeteilt wurde. Der Gerichtshof prüfte die Beschwerde unter dem Blickwinkel von Artikel 5 Absatz 4 EMRK. Er stellte fest, es sei unbestritten, dass das Telefongespräch, welches einzig zum Zweck hatte, neue Vorbringen des Beschwerdeführers (welche sich in der Folge als falsch erwiesen) zu überprüfen, angesichts seines medizinischen Inhalts für den Entscheid der RFF über die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers keine Rolle spielte. Dies ergibt sich eindeutig aus der Begründung des Entscheids, welchen der Beschwerdeführer in der Folge in voller Kenntnis der Umstände anfechten konnte. Die RFF hat somit kein neues Beweismittel erhoben und das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör wurde nicht verletzt.

Unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Entscheid [Akiki gegen die Schweiz](#) vom 12. Juni 2018 (Nr. 79216/12)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); fehlende Einsicht in den Beschluss über die Ernennung eines verdeckten Ermittlers und in den Entscheid über die Genehmigung dieser Ernennung

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, weil ihm die Einsicht in den Beschluss über die Ernennung eines verdeckten Ermittlers und in den Entscheid über die Genehmigung dieser Ernennung nicht gewährt wurde. Zudem sei die konkrete Intervention des verdeckten Ermittlers nicht von einem Richter genehmigt worden. Der Gerichtshof hob hervor, der Beschwerdeführer, der anwaltlich vertreten war, habe sich in seiner Antwort an das Bundesgericht nicht darüber beklagt, dass ihm die Beilagen der Antwort der Oberstaatsanwaltschaft, welche die fraglichen Dokumente enthielten, aus Versehen nicht zugeschickt worden waren. Obwohl es sich offensichtlich um ein Versehen handelte, hat er nicht um Einsicht in die Dokumente gebeten. Der Beschwerdeführer hätte sich vor dem Bundesgericht über die Zulässigkeit der Ernennung des verdeckten Ermittlers und der Genehmigung dieser Ernennung äussern können. Da er wusste, dass sich die fraglichen Entscheide in den Akten des Bundesgerichts befanden, verfügte der Beschwerdeführer über genügend Elemente um davon auszugehen, dass das Bundesgericht selber in der Sache entscheiden könnte. Dennoch genügte sich der Beschwerdeführer damit zu rügen, die von der Oberstaatsanwaltschaft gelieferten Akten stellten unzulässige neue Beweismittel dar, obwohl er deren Fehlen selber während des gesamten Verfahrens gerügt hatte. Betreffend die Notwendigkeit einer richterlichen Genehmigung für die konkrete Intervention stellte der Gerichtshof fest, alle Interventionen des verdeckten Ermittlers hätten vor der Eröffnung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer stattgefunden und eine konkrete Genehmigung sei gemäss den geltenden Bestimmungen nicht erforderlich. Der Gerichtshof befand, das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers sei nicht verletzt worden und das Verfahren sei insgesamt fair gewesen, da die Gerichte die Notwendigkeit der fraglichen Dokumente geprüft haben.

Unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Semache gegen Frankreich](#) vom 21. Juni 2018 (Nr. 36083/16)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) ; Tod eines Mannes in Polizeigewahrsam

Der Fall betrifft den Tod des Vaters der Beschwerdeführerin, nachdem er durch die Polizei angehalten und in einem Kommissariat festgehalten worden war.

Der Gerichtshof erwo, die zwangsweise Immobilisierung des angehaltenen Mannes in sitzender Position mit dem Kopf auf den Knien während er sich im Polizeiwagen auf dem Weg zum Kommissariat befand sei gerechtfertigt und verhältnismässig gewesen. Hingegen sei die Situation des Mannes im Kommissariat von den Behörden nachlässig behandelt worden und diese hätten nicht alle Massnahmen ergriffen, die man vernünftigerweise erwarten konnte, um seinen Tod zu verhindern. Was den prozeduralen Gehalt von Artikel 2 EMRK anbelangt, befand der Gerichtshof trotz punktueller Mängel – fehlende Rekonstruktion des Sachverhalts und Verfahrensdauer –, angesichts der getroffenen Massnahmen und insbesondere der medizinischen Gutachten könne die Effektivität der durchgeführten Untersuchung nicht in Frage gestellt werden.

Verletzung des materiellen Gehalts und keine Verletzung des prozeduralen Gehalts von Artikel 2 EMRK (einstimmig).

Urteil [Toubache gegen Frankreich](#) vom 7. Juni 2018 (Nr. 19510/15)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); tödlicher Schuss auf ein Fahrzeug auf der Flucht

Der Fall betrifft die Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit der Gewaltanwendung durch die Sicherheitsbehörden in einer Situation, in welcher der Sohn der Beschwerdeführer durch den Schuss eines Polizeibeamten getötet wurde, als er sich auf dem hinteren Sitz eines Fahrzeugs auf der Flucht befand.

Der Gerichtshof stellte klar, dass er keine unzumutbaren Anforderungen an die Behörden stellen wolle. Er hob hervor, die Polizeibeamten hätten zuvor alternative Mittel ergriffen, um das Fahrzeug anzuhalten, und dass es sich um einen ungeplanten Einsatz handelte, bei welchem die Beamten ohne vorgängige Vorbereitung handeln mussten. Da keine unmittelbare Gefahr vom Lenker des Fahrzeugs ausging und die Anhaltung des Fahrzeugs nicht dringend war, sei die Verwendung einer Feuerwache jedoch nicht im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 b) EMRK unbedingt erforderlich gewesen, um jemanden rechtmässig festzunehmen. Der Gerichtshof berücksichtigte weiter, dass Frankreich nach diesem Vorfall ein Gesetz erlassen hat, welches die Grundsätze seiner Rechtsprechung enthält und wonach die Sicherheitskräfte nur dann eine Waffe einsetzen dürfen, wenn dies unbedingt erforderlich und der Einsatz strikte verhältnismässig ist.

Verletzung von Artikel 2 EMRK (einstimmig).

Urteil [N.T.P. und Andere gegen Frankreich](#) vom 24. Mai 2018 (Nr. 68861/13)

Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Umstände der Unterbringung einer Familie während des Asylverfahrens

Der Fall betrifft die Umstände der Unterbringung einer Mutter mit ihren drei Kindern in jungem Alter vor dem Termin, der ihnen für die Einreichung eines Asylgesuchs angesetzt worden war.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführer die Nacht in einem mit öffentlichen Geldern finanzierten Heim verbringen und dass zwei der Kinder den Kindergarten besuchen konnten. Die Beschwerdeführer verfügten zudem über eine staatlich finanzierte ärztliche Versorgung und erhielten Unterstützung von nicht-staatlichen Organisationen. Weiter war absehbar, dass sich ihre Situation verbessern würde. Der Gerichtshof befand somit, die elementaren Bedürfnisse der Beschwerdeführer seien gedeckt gewesen und die französischen Behörden hätten sich ihrer Situation gegenüber nicht gleichgültig verhalten. Ihre Situation habe somit nicht den Schweregrad einer Verletzung von Artikel 3 EMRK erreicht.

Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Jureša gegen Kroatien](#) vom 22. Mai 2018 (Nr. 24079/11)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Praxisänderung im Bereich des Erbrechts

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie habe in einem Erbrechtsfall nicht an den obersten Gerichtshof der Republik Kroatien gelangen können. In einer Praxisänderung hatte dieser ihr Rechtsmittel für unzulässig erklärt, weil der gesetzliche Streitwert nicht erreicht worden sei.

Der Gerichtshof erwog, eine solche Fortentwicklung der Rechtsprechung liege im hoheitlichen Ermessen der internen Gerichte, ausser sie erweise sich als willkürlich oder offensichtlich unvernünftig. Da dies vorliegend nicht der Fall war, stellte der Gerichtshof keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin fest.

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (vier zu drei Stimmen).

Urteil [Zubac gegen Kroatien](#) vom 5. April 2018 (Nr. 40160/12) (Grosse Kammer)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Nichteintreten des obersten Gerichtshofs der Republik Kroatien auf eine Beschwerde, weil der Streitwert unter dem gesetzlichen Schwellenwert lag

Die Beschwerdeführerin hat sich darüber beklagt, dass sie in einer Immobilienstreitigkeit nicht an den Obersten Gerichtshof der Republik Kroatien gelangen konnte, weil gemäss dessen Beurteilung der Streitwert unter dem gesetzlichen Schwellenwert lag.

Der Gerichtshof erachtete die Beschränkung des Zugangs zum Obersten Gerichtshof als gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin sei für Verfahrensfehler verantwortlich, welche von Anfang an hätten verhindert werden können. Da sie anwaltlich vertreten wurde, hätte sie zudem vorsehen müssen, dass diese Fehler zu einer Unzulässigkeit ihrer Beschwerde führen würden, zumal die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in solchen Fällen kohärent sei. Selbst wenn die unteren Gerichte einen Irrtum begangen hätten, indem sie von einem zu hohen Streitwert (welcher über dem gesetzlichen Streitwert für den Zugang zum Obersten Gerichtshof lag) ausgegangen seien, sollte der Oberste Gerichtshof durch einen solchen Irrtum nicht gebunden sein. Letzterer habe somit mit seiner Entscheidung die Rechtssicherheit und eine geordnete Rechtspflege gewährleistet.

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [Correia de Matos gegen Portugal](#) vom 4. April 2018 (Nr. 56402/12) (Grosse Kammer)

Recht, sich selbst zu verteidigen (Art. 6 Abs. 1 und 3 c) EMRK); Anwaltszwang in einem Strafverfahren

In einem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer, einen ausgebildeten Anwalt, dem Magistratsbeleidigung vorgeworfen wurde, verlangten die innerstaatlichen Gerichte, dass er sich anwaltlich vertreten lasse.

Der Gerichtshof bemerkte, der Entscheid der portugiesischen Gerichte, wonach der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten sein müsse, habe sich aus einer umfassenden Regelung ergeben, welche zum Schutz der Angeklagten in den Fällen eine effektive Vertretung gewährleiste, in welchen eine Freiheitsstrafe erteilt werden könne. Der Anwaltszwang im portugiesischen Strafverfahren bezwecke in erster Linie die Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege und eines fairen Verfahrens, unter Berücksichtigung des Rechts des Angeklagten auf Waffengleichheit. Betreffend die globale Fairness des Verfahrens erkannte der Gerichtshof vorliegend keinen überzeugenden Grund zu bezweifeln, dass die Verteidigung des Beschwerdeführers durch eine Pflichtverteidigerin nicht anständig wahrgenommen worden sei. Es sei auch nicht davon auszugehen, der Prozess sei insgesamt nicht fair geführt worden.

Keine Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 c) EMRK (neun zu acht Stimmen).

Urteil vom 28. Juni 2018 [M.L. und W.W. gegen Deutschland](#) (Nr. 60798/10 und 65599/10)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Daten, welche auf Internet gespeichert wurden, und Recht verurteilter Personen auf Vergessen

Der Fall betrifft die Weigerung des deutschen Bundesgerichts, drei Medienunternehmen zu verbieten, den Zugang zu Pressedokumentationen über die Verurteilung der mit ihrem vollständigen Namen genannten Beschwerdeführer wegen Mordes an einem bekannten Schauspieler weiterhin zu gewährleisten.

Der Gerichtshof bestätigte die Einschätzung des deutschen Bundesgerichtshofs, wonach es Aufgabe der Medien sei, sich an der demokratischen Meinungsbildung zu beteiligen, indem sie alte Informationen aus ihren Archiven für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Veröffentlichung von individualisierten Angaben, etwa des vollständigen Namens, in einer Reportage stellt einen wichtigen Aspekt der Arbeit der Presse dar; dies umso mehr, wenn es sich wie vorliegend um ein Strafverfahren handelt, welches in der Öffentlichkeit ein grosses Interesse ausgelöst hatte, welches immer noch anhält. Der Gerichtshof stellte fest, dass sich die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit ihrem letzten Revisionsgesuch, welches sie im Jahr 2004 eingereicht hatten, selber an die Presse gewendet, dieser einige Dokumente übermittelt und sie gebeten hatten, die Öffentlichkeit zu informieren. Diese Haltung relativiert ihre Hoffnung auf Anonymisierung der entsprechenden Reportagen oder ihr Anspruch auf digitales Vergessen. Angesichts des Ermessensspielraums der innerstaatlichen Behörden bei der Interessenabwägung, der Wichtigkeit, als rechtmässig akzeptierte Reportagen aufzubewahren, und des Verhaltens der Beschwerdeführer gegenüber der Presse befand der Gerichtshof es gebe keine ernsthaften Gründe, von der Einschätzung des Bundesgerichtshofs abzuweichen.

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Centrum för Rättvisa gegen Schweden](#) vom 19. Juni 2018 (Nr. 35252/08)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); massive Überwachung der Kommunikation zu Zwecken des Auslandsgeheimdienstes

Die Beschwerdeführerin, eine Stiftung, machte geltend, eine gesetzliche Regelung, welche zu Zwecken des Auslandsgeheimdienstes eine massive Überwachung elektronischer Signale in Schweden erlaube, verletze ihr Recht auf Privatleben.

Der Gerichtshof stellte fest, die fragliche Regelung ermögliche eine geheime Überwachung, welche sich gegen jeden Benutzer der Mobiltelefonie oder des Internets richten könne, ohne dass die Betroffenen davon in Kenntnis gesetzt würden. In Schweden gebe es zudem kein Beschwerdeweg, mit welchem Personen eine vermutete Überwachung in einem detailliert begründeten Entscheid überprüfen lassen könnten. Der Gerichtshof erachtete es somit als gerechtfertigt, eine abstrakte Prüfung der fraglichen Gesetzgebung vorzunehmen. Die Beschwerdelegitimation der Stiftung wurde deshalb anerkannt, obwohl sie weder ein internes Rechtsmittel erhoben noch geltend gemacht hatte, ihre Kommunikation sei tatsächlich überwacht worden. Die alleinige Geltung der angefochtenen Regelung stelle einen Eingriff in ihre Rechte gemäss Artikel 8 EMRK dar.

Der Gerichtshof erwog weiter, obwohl gewisse Aspekte des Gesetzes verbessert werden müssten, biete das schwedische Überwachungssystem angemessene und ausreichende Garantien gegen Willkür und Missbrauchsgefahr. Der Gerichtshof hob insbesondere folgende Aspekte hervor: die Tragweite der Massnahmen zur Überwachung elektromagnetischer Daten und deren Bearbeitung werden im Gesetz klar bestimmt; die Überwachung muss nach einer aufmerksamen Prüfung durch eine richterliche Behörde erteilt werden; die Überwachung wird einzig für die Kommunikation ins Ausland und nicht für die Kommunikation innerhalb Schwedens erlaubt; eine Ermächtigung zur Überwachung ist sechs Monate gültig und ihre Verlängerung unterliegt einer Prüfung. Ausserdem sind mehrere unabhängige Organe, namentlich eine Inspektion, mit der Überwachung und Kontrolle des Systems betraut. Das Fehlen einer Benachrichtigung der Betroffenen wird durch verschiedene Rechtsbehelfe kompensiert, welche an die Inspektion, parlamentarische Mediatoren oder den Justizkanzler gerichtet werden können. Der Gerichtshof hat weiter dem Ermessensspielraum der Staaten im Bereich des Schutzes der nationalen Sicherheit im Lichte der aktuellen Gefahren des internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität Rechnung getragen.

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK.

Urteil [Laurent gegen Frankreich](#) vom 24. Mai 2018 (Nr. 28798/13)

Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); Überprüfung von schriftlichen Mitteilungen, welche ein Anwalt seinen Klienten unter Polizeieskorte überreicht hatte, durch einen Polizisten

Der Fall betrifft die Überprüfung durch einen Polizisten von schriftlichen Mitteilungen, welche der Beschwerdeführer, ein Anwalt, seinen Klienten, die sich unter Polizeieskorte befanden, nach einer Gerichtsverhandlung im Gerichtsgebäude überreicht hatte.

Der Gerichtshof befand, das Abnehmen und Öffnen der Korrespondenz des Beschwerdeführers in seiner Funktion als Anwalt habe keinem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprochen und sei deshalb nicht im Sinn von Artikel 8 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen.

Er hat präzisiert, dass ein gefaltetes Blatt Papier, auf welches ein Anwalt eine schriftliche Botschaft an seine Klienten geschrieben und das er diesen überreicht hat, eine durch Artikel 8 EMRK geschützte Korrespondenz darstellt. Der Inhalt der Nachricht sei unerheblich,

zumal der Gegenstand der Korrespondenz zwischen einem Anwalt und seinen Klienten unabhängig von deren Zielsetzung vertraulich und privat sei. Vorliegend hatte der Beschwerdeführer, als Anwalt, die Nachrichten in Anwesenheit des Verantwortlichen der Eskorte geschrieben und überreicht, ohne zu versuchen, sein Handeln zu verstecken. Zudem bestand kein Verdacht auf unrechtmässiges Verhalten. Die Überprüfung der Nachrichten war deshalb nicht gerechtfertigt.
Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Entscheid [ROJ TV A/S gegen Dänemark](#) vom 17. April 2018 (Nr. 24683/14)

Verbot des Missbrauchs der Rechte (Art. 17 EMRK); Entzug der Sendungslizenz wegen Unterstützung der PKK in den Programmen

Der Fall betrifft die Verurteilung der beschwerdeführenden Gesellschaft durch die dänischen Richter wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus, mit der Begründung, die Beschwerdeführerin habe zwischen 2006 und 2010 in ihren Fernsehprogrammen die Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) verherrlicht. Die internen Gerichte hatten es als erstellt erachtet, dass die PKK als terroristische Organisation im Sinn des dänischen Strafgesetzbuchs angesehen werden konnte und dass die beschwerdeführende Gesellschaft die terroristischen Aktivitäten der Organisation durch die Verbreitung von Propaganda unterstützt hatte. Sie hatten die Beschwerdeführerin zu einer Busse verurteilt und hatten ihr die Sendungslizenz entzogen.

Vor dem Gerichtshof machte die Beschwerdeführerin geltend, ihre Verurteilung habe Artikel 10 EMRK verletzt.

Der Gerichtshof erwog, der Fernsehsender könne sich nicht auf den Schutz von Artikel 10 EMRK berufen, weil er versucht habe, die Meinungsäusserungsfreiheit zu Zwecken zu verwenden, die der Konvention widersprechen, namentlich indem er die Zuschauer zur Gewalt aufgerufen und terroristische Aktivitäten unterstützt habe. Die Beschwerdeführerin habe Artikel 17 EMRK verletzt (Verbot des Missbrauchs der Rechte). Gemäss dem Gerichtshof ist die Meinungsäusserungsfreiheit vorliegend somit nicht anwendbar.
Unzulässig (einstimmig).